



Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020

§ 1 Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2020 wird wie folgt geplant:

Ertrag	66.790,- €
Aufwand	53.700,- €

§ 2 Die Ansätze im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig, jedoch maximal zu zwei Dritteln des jeweiligen Haushaltstitels. Mehrausgaben darüber hinaus sind nur bei Mehreinnahmen zulässig. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen.

Dies gilt nicht für Erträge aus Spenden sowie die saisonal sehr stark schwankenden Einnahmen und Ausgaben im Bereich Wasserrettungsdienst.

§ 3 Auf der Bezirkstagung von 17.11.2016 wurden die Beitragsanteile für den Bezirk Kreis Euskirchen angepasst und ab 2018 auf **3,50 €** (für Jugendliche) / **5,50 €** (für Erwachsene) / **12,00 €** (für Familien) festgelegt.

3.1. Auf der LV-Tagung 2016 wurde der Beitragsanteil für den LV Nordrhein ab 2018 auf **7,00 €** festgelegt. Je Familie werden zwei Anteile (14,00€) berechnet.

3.2. Auf der Bundestagung 2017 wurde der Beitragsanteil für das Präsidium auf **5,40 €** festgelegt. Je Familie werden zwei Anteile (**10,80€**) berechnet.

Diese Beiträge gelten für das Geschäftsjahr 2020.

§ 4 Beitragssummen sind kalkuliert auf der Basis der Mitgliederstatistik und Beitragsabrechnung vom 31.12.2018.

§ 5 Die Zahlung der Beitragsanteile der Ortsgruppen an den Bezirk erfolgen zu jeweils 50 % am 01. März und am 01. Juli eines Jahres. Die Schlussabrechnung und Restzahlung für jedes Jahr erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen und Beitragsanteile bis zum 28.02. des Folgejahres.

§ 6 Die Zahlungen sind von den Ortsgruppen nach Rechnungseingang so zu leisten, dass der Bezirk spätestens am Fälligkeitstag über die Beträge verfügen kann. Bei Eingang der Zahlung nach den genannten Terminen gilt die Zahlung als nicht termingerecht. Der Bezirk kann davon abweichende Zahlungsfristen in den Beitragsrechnungen lediglich zu Gunsten der Ortsgruppen ändern.

§ 7 Vom Vorstand zur Verwendung eines Jahresüberschusses gebildete Rücklagen werden dem Bezirksrat zusammen mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht. Zuführungen zur freien Rücklage erfolgen durch den Schatzmeister nach den gültigen Vorgaben der Finanzgesetzgebung.

§ 8 Wesentliche Finanzierungsquellen sind:

- 8.1. Beitragsanteile aus den Mitgliedsbeiträgen
- 8.2. Erträge aus dem Zweckbetrieb, insbesondere aus dem Wasserrettungsdienst
- 8.3. Spenden insbesondere aus dem Zweckvermögen („Spendenmailing“)